



Institut für sozialwissenschaftliche Information und Forschung e.V.

SATZUNG

(Eingetragen in das Vereinsregister München am 06.03.1990, Nr. VR 13017)

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Institut für sozialwissenschaftliche Information und Forschung e.V." (ISIFO), München.
- (2) Er hat seinen Sitz in München und ist beim Amtsgericht München in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
 - Förderung sozialwissenschaftlicher Forschung, insbesondere die theoretisch und empirisch fundierte Analyse von Bedingungen, Verlauf und Folgen gesellschaftlicher Veränderungsprozesse.
 - Wissenschaftliche Beratung und Information, d.h. die Vermittlung von sozialwissenschaftlichem Wissen an Vertreter der sozialen Praxis, an gesellschaftliche Organisationen und Verbände sowie an staatliche Instanzen.
 - Förderung sozialwissenschaftlicher Aus- und Weiterbildung.
- (2) Zur Verfolgung dieser Zwecke kann der Verein:
 - Eigene Forschungen durchführen sowie Forschungs- und Beratungsaufträge annehmen oder vergeben
 - Bildungs- und Informationsmaßnahmen durchführen und Arbeitstagungen abhalten
 - zeitlich befristete Projektgruppen für bestimmte Themenstellungen bilden
 - Forschungseinrichtungen unterhalten
 - Veröffentlichungen anregen, unterstützen oder selbst publizieren

- Abteilungen für bestimmte Sachgebiete einrichten, deren Arbeit von wissenschaftlichen Direktoren koordiniert wird

§ 3: **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt durch die Förderung wissenschaftlicher Forschung, Beratung und Weiterbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Alle Mittel des Vereins sind für diese Zwecke gebunden, insbesondere sind alle Einkünfte und Überschüsse den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4: **Ordentliche Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds mit schriftlichem Antrag beim Vorstand durch Beschluß der Mitgliederversammlung erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet unmittelbar mit Austritt, Ausschluß oder Tod eines Mitglieds.
- (4) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluß eines Mitglieds ist von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Es besteht eine Beitragspflicht. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag kann in Ausnahmefällen vom Vorstand reduziert werden.

§ 5: **Außerordentliche Mitgliedschaft**

- (1) Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen können dem Verein als außerordentliche Mitglieder beitreten, sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Erwerb und Verlust der außerordentlichen Mitgliedschaft, sowie der Austritt regeln

sich analog zu § 4.

§ 6: **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, in dieser Satzung engerer Vorstand genannt

§ 7: **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung, bestehend aus den ordentlichen Mitgliedern, wird vom Gesamtvorstand mindestens einmal jährlich schriftlich mit dreiwöchiger Ladungsfrist unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Angabe der gewünschten Verhandlungspunkte beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Ein Mitglied des Gesamtvorstands leitet die Versammlung. Bei Beratung über die Entlastung und Wahl des Gesamtvorstands oder des engeren Vorstands übernimmt ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied die Leitung dieser Punkte der Tagesordnung.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Über die Annahme des Protokolls entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Gesamtvorstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ist auf die besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse nach § 7 (7) Punkte b und c ist eine 2/3 - Mehrheit, für einen Beschluß nach § 7 (7) Punkt i eine 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beschlußfassung über die Ausgestaltung der Vereinszwecke

- b) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- d) Wahl des Gesamtvorstands und des Vorstandsvorsitzenden
- e) Diskussion der vom Gesamtvorstand vorgelegten Geschäftsberichte und Haushaltspläne
- f) Entlastung des Gesamtvorstands
- g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- h) Beschlußfassung über die Einrichtung der Stelle eines Geschäftsführers
- i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§ 8: **Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben ordentlichen Mitgliedern. Die Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden und des Gesamtvorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist in beiden Fällen möglich. Bis zur Wahl eines neuen Gesamtvorstands bleibt der alte im Amt.
- (2) Die wissenschaftlichen Direktoren von eingerichteten Abteilungen nehmen in beratender Funktion ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Gesamtvorstands teil.
- (3) Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und einen Schatzmeister für die Dauer der Amtsperiode des Gesamtvorstands von zwei Jahren. Sie bilden gemeinsam mit dem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsvorsitzenden den engeren Vorstand.
- (4) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann Teile dieser Aufgabe an den engeren Vorstand delegieren. In jedem Fall ist die Außenvertretung nach § 26 BGB dem engeren Vorstand vorbehalten.
- (5) Der Gesamtvorstand beschließt die Einrichtung von Projektgruppen und Abteilungen und entscheidet über die Bestellung und Abberufung der wissenschaftlichen Direktoren.
- (6) Beschließt die Mitgliederversammlung die Einrichtung der Stelle eines Geschäftsführers, ist es Aufgabe des Gesamtvorstandes, diese Stelle zu besetzen.
- (7) Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Der Gesamtvorstand stellt mindestens einmal jährlich einen Geschäftsbericht und einen Haushaltsplan auf und legt diese der Mitgliederversammlung vor.
- (9) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Der Gesamtvorstand ist ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen sind zulässig.

§ 9: Engerer Vorstand, Vertretung

- (1) Der engere Vorstand vertritt den Verein nach außen und übernimmt im Auftrage des Gesamtvorstands Aufgaben der Geschäftsführung des Vereins.
- (2) Jeweils zwei der drei Mitglieder des engeren Vorstands vertreten gemeinsam den Verein nach außen im Sinne des § 26 BGB.

§ 10: Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG), Bonn, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.